

- Koordinierung der Handlungen;
- gegenseitige Unterstützung;
- keine Verwischung der Verantwortlichkeit.

Beachte:

Bestimmend für das Zusammenwirken sind die in den Postenanweisungen und Funktionsplänen festgelegten Pflichten und Rechte der SV-Angehörigen.

Der erfolgreiche Erziehungsprozeß bei SG wird nicht durch die Wirksamkeit eines einzelnen SV-Angehörigen geprägt, sondern bedarf der einheitlichen Handlung aller am Erziehungsprozeß Beteiligten.

Kein SV-Angehöriger darf etwas tun oder unterlassen, was den Bemühungen eines anderen entgegensteht oder sie zunichte macht.

Exakte Kenntnis und Einhaltung der Gesetze, Befehle und Weisungen ist die Grundlage für Einheitlichkeit.

Vergleiche:

- §§ 4 und 10 StVG
- § 1 der 1. DB zum StVG
- Ziff. 1.1. SVZO
- Ziffern 5 und 22 UHVO

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Kapitel 7 und 8 Abschn. 4.3.

StVG-Kommentar, insbes. §§ 4 und 10

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

Artikel und Broschüren

MARTENS/ERNST, Untersuchungshaftvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik, Mdi — PA, 1981, insbes. Kapitel 2 und 3 sowie Abschn. 4.2.

ALBRECHT/BLEI/WEBER, Handbuch für Betriebsangehörige, Mdi — PA, 1982, insbes. Kapitel 6 und 8

Autorenkollektiv unter Leitung von LEHMANN, Gesundheitsschutz Strafgefangener und Verhafteter, Mdi — PA, 1981, insbes. Abschn. 1.6.

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz Strafgefangener, Mdi — PA, 1982, insbes. Kapitel 2 und 3